

Straßenverkehrsrecht

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.
Lengsdorfer Hauptstr. 73
53127 Bonn
Tel.: 0228 - 925 35 0
Fax.: 0228 - 925 35 45

E-Mail: service@bwvl.de
www.bwvl.de

1. Der Verkehrssicherungspflichtige hat Glätteisgefahren auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortslagen – ausnahmsweise – nur an besonders gefährlichen Stellen vorzubeugen.
Eine besonders gefährliche Stelle fehlt, wenn der Kraftfahrer an der konkreten Stelle mit Glätte rechnen musste und die Gefahr erkennbar war (hier bejaht wegen unterschiedlicher Sonneneinstrahlung auf der Straßenoberfläche).
Bei der Frage der Erforderlichkeit einer Verkehrssicherung durch Streuen sind auch Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sowie die Stärke des zu erwartenden Verkehrs zu berücksichtigen. **(OLG Hamm)**
2. Sofern der Fahrbahnbelag einer Straße eine unzulässig niedrige Griffigkeit aufweist, darauf auch nicht durch Verkehrszeichen hingewiesen wird und sich die nicht ausreichende Griffigkeit unfallursächlich auswirkt, haftet der Verkehrssicherungspflichtige für eintretende Unfallschäden. **(OLG Hamm)**
3. Die Verkehrssicherheit von Fahrzeugreifen bemisst sich nach den durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen Richtlinien für die Beurteilung von Reifenschäden an Luftreifen und die Instandsetzung von Luftreifen vom 08. Februar 2001. Diese gibt den Stand der Technik hinsichtlich der Verkehrssicherheit von Reifenschäden wieder und beschreibt, was auch aus technischer Sicht als sicherheitsrelevanter Mangel an der Bereifung anzusehen ist. Großflächig offenliegende Kordfäden im Bereich der Reifenlauffläche stellen so eine nicht verkehrssichere Bereifung dar. **(AG Lüdinghausen)**
4. Nach der Vorbewertung des Ordnungsgebers in § 4 I BKatV ist eine grobe Pflichtverletzung indiziert, die zugleich ein derart hohes Maß an Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr offenbart, dass sie regelmäßig zur Anordnung eines Fahrverbotes als Denkkzettel und Besinnungsmaßnahme Anlass gibt. Diese Bindung der Sanktionspraxis dient der Gleichbehandlung der Verkehrsteilnehmer und der Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit der durch bestimmte Verkehrsverstöße ausgelösten Rechtsfolgen.
Ein angestellter Taxifahrer, der auf seinen Führerschein beruflich angewiesen ist und diesen infolge mangelnder Verkehrsdisziplin leichtfertig riskiert, kann sich regelmäßig nicht auf das Angewiesensein berufen.

Im Rahmen der Prüfung eines Absehens vom Regelfahrverbot ist die Frage zu untersuchen, ob der Arbeitgeber von einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses Abstand nehmen würde, wenn der Betroffene die Dauer des Fahrverbotes durch eine Kombination von zweiwöchigem Urlaub und Beschaffung eines Ersatzfahrers auf eigene Kosten für die restliche Zeit überbrücken könnte. **(KG)**

5. Handelt es sich um die Anordnung eines sog. Regelfahrverbots, darf das Vorliegen eines Ausnahmefalls nicht ausschließlich aus der nicht näher belegten Einlassung des Betroffenen abgeleitet werden. Von daher bedarf es besonderer Feststellungen, wenn ein solcher Betroffener auch in Ansehung des Vollstreckungsaufschubs nach § 25 II a StVG auf den Urlaub verwiesen werden soll. Soweit das Tatgericht nicht im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht zur Erhebung naheliegender Beweismittel verpflichtet gewesen ist, kann es rechtlich daher nicht beanstandet werden, wenn sich das Tatgericht über die fehlende Möglichkeit der Abwendung der Existenzbedrohung durch Verbüßung des Fahrverbots während eines zusammenhängenden Urlaubs durch – alleinige – Einvernahme des Betroffenen seine Überzeugung verschafft hat. **(OLG Zweibrücken)**

6. Aus einem Verstoß eines Verkehrsteilnehmers beim Betrieb einer dashcam (On-Board-Kamera) gegen das datenschutzrechtliche Verbot gem. § 6b BDSG, nach dem die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur in engen Grenzen zulässig ist, folgt nicht zwingend ein Beweisverwertungsverbot im Bußgeldverfahren.
 § 6b BDSG, insbesondere dessen Abs. 3 S. 2, enthält kein gesetzlich angeordnetes Beweisverwertungsverbot für das Straf- und Bußgeldverfahren.
 Ob ein (möglicherweise) unter Verstoß gegen § 6b BDSG erlangtes Beweismittel zu Lasten eines Betroffenen in einem Bußgeldverfahren verwertet werden darf, ist im Einzelfall insbesondere nach dem Gewicht des Eingriffs sowie der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.
 Der Tatrichter ist grundsätzlich nicht gehindert, eine Videoaufzeichnung, die keine Einblicke in die engere Privatsphäre gewährt, sondern lediglich Verkehrsvorgänge dokumentiert und eine mittelbare Identifizierung des Betroffenen über das Kennzeichen seines Fahrzeuges zulässt, zu verwerten, wenn dies zur Verfolgung einer besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigenden Ordnungswidrigkeit erforderlich ist. **(OLG Stuttgart)**

7. Ein Betroffener kann bei bestreitender Einlassung als Lkw-Führer identifiziert werden, wenn sich auf dem Fahrtenschreiberschaublatt der Namenseintrag des Betroffenen findet, das Fahrzeug im Eigentum des Betroffenen steht und auf dem Messfoto ein Schild mit dem Vornamen des Betroffenen abgebildet ist, das sich hinter der Windschutzscheibe befindet. **(AG Lüdinghausen)**

8. Vereitelt die Behörde im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Akteneinsicht seitens des Antragstellers als Halter eines Fahrzeugs, so steht dies der Anordnung einer Fahrtenbuchauflage entgegen. **(VG Sigmaringen)**

9. Die antragsgemäße Entbindung des Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung nach § 73 II OWiG wirkt bei einer bloßen Verlegung des Hauptverhandlungstermins fort. **(OLG Bamberg)**